

Information des Bundesministeriums für Finanzen zur FinanzOnline-Registrierung und zur Spendendatenübermittlung in FinanzOnline

Gibt eine natürliche Person ab dem **Kalenderjahr 2017** eine Spende an eine **freiwillige Feuerwehr (einen Landesfeuerwehrverband)** und möchte diese Person, dass die Spende steuerlich berücksichtigt wird, **muss** die Feuerwehr (der Landesfeuerwehrverband) für die Spenderin/den Spender den (Jahres)Betrag der Spende(n) an die Finanzverwaltung übermitteln. Dies erfolgt im Wege von **FinanzOnline**.

1. In welchen Fällen hat eine Übermittlung zu erfolgen?

Die Datenübermittlung hat immer dann zu erfolgen, wenn der Spender seinen **Vor- und Zunamen** und sein **Geburtsdatum** bekannt gegeben hat. Damit erklärt er sich mit der Datenübermittlung einverstanden und wünscht die Berücksichtigung der Spende(n) in der Steuerveranlagung.

- Werden **Vor- und Zuname** und **Geburtsdatum bekannt gegeben, MUSS** eine Datenübermittlung erfolgen.
- Werden **Vor- und Zuname** und **Geburtsdatum nicht bekannt gegeben, DARF KEINE** Datenübermittlung erfolgen. Der Spender kann dann aber auch die Spende nicht als Sonderausgabe absetzen.

2. Wie hat die Übermittlung zu erfolgen?

Um den Datenschutz zu gewährleisten ist es erforderlich, dass der **Name verschlüsselt** wird und die Übermittlung auf einem **sicheren Weg** erfolgt. Daher ist vorgesehen, dass die Übermittlung **nur** in **FinanzOnline** zu erfolgen hat und aus dem Namen das so genannte **verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Steuer und Abgaben** (kurz: **vbPK SA**) ermittelt wird.

- Das stellt sicher, dass **nur die Finanzverwaltung Zugriff** auf die Daten hat.

3. Wie erhält eine Feuerwehr den Zugang zu FinanzOnline?

Es ist vorgesehen, dass alle freiwilligen Feuerwehren Österreichs und die Landesfeuerwehrverbände auf Grundlage einer Liste des Bundesfeuerwehrverbandes von der Finanzverwaltung **automatisch** einen Zugang zu FinanzOnline für die Datenübermittlung erhalten, das heißt für die Datenübermittlung **registriert** werden. Dieser FinanzOnline-Zugang ist **nicht** mit der Vergabe einer Steuernummer verbunden.

Die Mitteilung über die Zulassung in FinanzOnline wird dem Feuerwehrkommandanten mit **RSa-Brief** zugestellt.

- **Beachten Sie bitte:** Der Nachweis der Zustellung ist **unbedingt erforderlich**, da sonst die Übermittlung, zu der die Feuerwehr verpflichtet ist, nicht erfolgen kann.

4. Was muss die Feuerwehr tun, wenn jemand die Spende steuerlich absetzen will?

Sie braucht dazu den **Vor- und Zunamen** und das **Geburtsdatum** des Spenders (siehe oben Punkt 1).

- Werden Barspenden gesammelt („**Haussammlung**“), muss der Spender, der die Spende absetzen will, mit seinem Vor- und Zunamen und seinem Geburtsdatum in einer Liste erfasst werden.
- Werden Erlagscheine für Spenden verwendet, müssen **Spendenerlagscheine** verwendet werden, die von den Banken zur Verfügung gestellt werden. Auf diesen kann der Spender seine Daten eintragen.

5. Was passiert, wenn der Spender seine Daten bekannt gegeben hat?

Aus den Daten wird (über die Erfassung der Daten in FinanzOnline, siehe Punkt 6) ein verschlüsseltes Kennzeichen ermittelt (siehe oben Punkt 2). Das geschieht über das Personenstandsregister (Zentrales Melderegister), wo geprüft wird, ob die Daten stimmen.

- **Es ist daher sehr wichtig, dass die Daten richtig bekannt gegeben werden, insbesondere, dass der Vor- und Zunamen mit dem im Meldezettel übereinstimmt.**

6. Wie erfolgt die Ermittlung des verschlüsselten Personen kennzeichens?

Dazu wird es in FinanzOnline eine eigene Eingabemaske geben, die sehr einfach zu bedienen ist. Diese Maske wird ab Mitte des Jahres 2017 zur Verfügung stehen. Daneben gibt es auch andere Übermittlungsmöglichkeiten, die aber nur für Organisationen mit sehr vielen Spendern Bedeutung haben.

In der FinanzOnline-Eingabemaske sind der **Vor- und Zuname** und das **Geburtsdatum** der Spenderinnen/Spender einzutragen. Wird dann der Prüfungsvorgang gestartet, wird im Hintergrund geklärt, ob die Person im Personenstandsregister (Zentralen Melderegister) aufscheint. Wenn ja, wird das verschlüsselte Personen kennzeichen vergeben und das wird der Feuerwehr in FinanzOnline wieder zurückgemeldet. Dann ist der (Jahres)Betrag der Spende einzutragen und die Übermittlung abzusenden. Damit ist die Übermittlung abgeschlossen.

- Wenn die Daten **korrekt bekannt gegeben wurden** und die Person **im ZMR erfasst** ist, ist der Übermittlungsprozess einfach zu bewerkstelligen.

Sollte es **nicht** möglich sein, ein verschlüsseltes Personen kennzeichen zu ermitteln, weil die Daten nicht stimmen, wird das über FinanzOnline rückgemeldet. Nur dann, wenn der Feuerwehr die Person bekannt ist oder sie über zusätzliche Daten verfügt (zB die

Wohnadresse), müssen diese Daten zusätzlich herangezogen werden, um einen neuerlichen Versuch vorzunehmen.

Wenn es aber mit den verfügbaren Daten **nicht möglich** ist, ein verschlüsseltes Personenkennzeichen zu ermitteln, **muss die Feuerwehr nichts weiter machen**. Es liegt am Spender, seine Daten korrekt bekannt zu geben.

7. Bis wann muss diese Datenübermittlung erfolgen?

Es ist vorgesehen, dass die Übermittlung bis längstens **Februar des jeweiligen Folgejahres** erfolgen muss. Für die Spenden des Jahres 2017 ist daher **erstmalig** bis **28.2.2018** zu übermitteln.

Für jeden Spender muss der **Gesamtbetrag** aller im betreffenden Jahr getätigten Spenden **einmal** übermittelt werden (dh nicht jede Spende gesondert); deshalb wird es empfehlenswert sein, die Übermittlung erst nach dem Jahresende vorzunehmen.

8. Was passiert bei Fehlern in der Übermittlung?

Unterlaufen bei der Übermittlung Fehler (zB falscher Betrag wird übermittelt) oder wird eine Übermittlung gar nicht vorgenommen, muss der **Fehler von der Feuerwehr behoben** werden. Der betroffene Spender wendet sich dazu an die Feuerwehr.

Wird der Fehler behoben oder die Übermittlung nachgeholt, erfolgt eine **korrigierte** oder **erstmalige Übermittlung**, die dann steuerlich berücksichtigt wird.

- **Eine sorgfältige Eingabe des Jahresbetrages der Spende vermeidet eine nachträgliche Bearbeitung von Fehlern.**

9. Was passiert, wenn sich die Feuerwehr weigert zu übermitteln?

Dann **benachteiligt sie den Spender**, weil der ja mit der Bekanntgabe seiner Daten zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Spende von der Steuer absetzen will. Die Datenübermittlung ist für die Feuerwehr **verpflichtend** vorzunehmen; sie kann den Spender nicht an das Finanzamt verweisen.

Der Spender wird sich daher an die Feuerwehr wenden, und ersuchen, dass sie die Übermittlung nachholt.

- **Eine Übermittlung vermeidet eine Nachholung auf Grund einer Beschwerde des Spenders.**

Eine pflichtwidrige Verweigerung der Datenübermittlung darf aber nicht zu Lasten des Spenders ausgehen. Daher kann er in diesem Ausnahmefall die Spende vom Finanzamt ohne Datenübermittlung berücksichtigt bekommen. Das Finanzamt wird zuerst die Feuerwehr auffordern, die Übermittlung nachzuholen. Außerdem ist gesetzlich vorgesehen, dass ein „Zuschlag“ von 20% der Spende über die Feuerwehr verhängt werden kann.

- **Eine Übermittlung vermeidet eine Nachholung auf Grund einer Aufforderung durch das Finanzamt und die Verhängung eines Geldbetrages an die Feuerwehr wegen der Pflichtverletzung.**